

Richtlinien zur Gewährung einer Unterstützung

1. Gegenstand

Die Richtlinien zur Gewährung einer Unterstützung durch AIDS LIFE stellen die grundsätzlichen Regelungen für die Inanspruchnahme einer Unterstützung dar. Sie wurden durch Beschluss des Vorstandes von AIDS LIFE mit Wirksamkeit 1.4.2009 in Kraft gesetzt.

Die Gewährung einer Unterstützung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

1. Anerkennung einer Einrichtung als unterstützungswürdig
2. Behandlung des jeweiligen Antrages für ein unterstützungswürdiges Projekt

Die Richtlinien können durch ergänzende Bestimmungen (z. B. zu Fragen der Abrechnung, Abläufe, Dokumentation) präzisiert werden.

Die Grundlage für die Richtlinien des Vereines AIDS LIFE bilden die Statuten in der geltenden Fassung.

AIDS LIFE erfüllt dadurch seine Aufgaben als mildtätiger und gemeinnütziger Verein.

2. Gültigkeitsbereich

AIDS LIFE unterstützt anerkannte physische und juristische Personen, Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit (z.B. OHG, OEG), EinzelunternehmerInnen und Einrichtungen in unterschiedlicher Art und Weise, soweit es sich um Maßnahmen oder Vorhaben mit folgenden gemeinnützigen Zwecken handelt:

- Unterstützung von AIDS-kranken, hilfsbedürftigen Personen im Wege der Direkthilfe (Geld- und Sachzuwendungen) innerhalb der EU bzw. des EWR-Raumes
- Unterstützung von AIDS-kranken, hilfsbedürftigen Personen im Wege sozialer Dienstleistungen innerhalb der EU bzw. des EWR-Raumes
- Die Umsetzung von HIV-Teilmaßnahmen zur Entwicklungshilfe und Katastrophenhilfe außerhalb der EU- bzw. des EWR-Raumes.

Auf die Gewährung einer Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

AIDS LIFE unterstützt ausschließlich Projekte, für die keine anderen, insbesondere öffentlichen Fördermittel zur Verfügung stehen.

3. Anerkennung einer Einrichtung als unterstützungswürdig

Die Anerkennung der Einrichtung erfolgt ausschließlich im Hinblick auf ihre gemeinnützige Tätigkeit. Der/die BetreiberIn der „anerkannten Einrichtung“ verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten von AIDS LIFE zur Überprüfung der unterstützten Leistung Einsicht in ihre gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten; weiters die für die o. a. Kontrollorgane erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.

Der/die BetreiberIn der „anerkannten Einrichtung“ verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes sowie des Gleichbehandlungsgesetzes.

Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ muss dokumentiert werden. Mit dem Erhalt der Unterstützung verpflichtet sich der/die BetreiberIn der Einrichtung, AIDS LIFE mindestens jährlich einen Leistungsbericht vorzulegen.

Der/die BetreiberIn der „anerkannten Einrichtung“ hat AIDS LIFE alle für den Betrieb maßgeblichen Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen (z. B. Wechsel des Betreibers, behördliche Auflagen, Änderungen des inhaltlichen Konzeptes) unverzüglich anzuzeigen.

Ein Ansuchen um Anerkennung hat einmalig schriftlich im Rahmen einer Antragstellung um Unterstützung zu erfolgen, bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird anhand folgender vorzulegender Unterlagen geprüft:

- Inhaltliches Konzept; Beschreibung des Angebots an Menschen mit HIV/AIDS
- Beschreibung der Organisationsstruktur und der personellen Ausstattung
- entsprechende kaufmännische/finanzielle Unterlagen (Kalkulation, Jahresabschluss, etc.)
- Statuten, Firmenbuchauszüge, Vereinsregisterauszüge

Veröffentlichungen der „anerkannten Einrichtung“ über sich und ihre Tätigkeit werden AIDS LIFE rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht und stellen dabei die Unterstützung durch AIDS LIFE in angemessener Form dar. Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Unterstützung durch AIDS LIFE unter Verwendung der von AIDS LIFE zur Verfügung gestellten Wort- Bildmarke in angemessener Form und Größe hingewiesen.

4. Zielgruppen

NutznießerInnen der Maßnahmen oder Vorhaben gemäß Punkt 2 sind ausschließlich Menschen mit HIV/AIDS.

5. Art der geförderten Projekte und Antragsstellung

AIDS LIFE kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 seiner Statuten folgende Unterstützungen gewähren:

- Unterstützung von AIDS-kranken, hilfsbedürftigen Personen im Wege der Direkthilfe (Geld- und Sachzuwendungen)
- Unterstützung von AIDS-kranken, hilfsbedürftigen Personen im Wege sozialer Dienstleistungen
- Internationale Hilfsprojekte für Menschen mit HIV/AIDS

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann Aids Life mit anderen mildtätigen Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten

a. Direkthilfe - Geld- und Sachzuwendungen

Anerkannte Einrichtungen können bei AIDS LIFE pauschal um eine Unterstützung für Direkthilfe für durch sie betreute Menschen mit HIV/AIDS in sozialen Notlagen ansuchen. Sollte die Summe der bei AIDS LIFE beantragten Unterstützungen die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, so unterstützt AIDS LIFE prioritär Direkthilfeprojekte.

Das Ansuchen auf Gewährung einer Unterstützung hat unter Verwendung der von AIDS LIFE für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Formulare elektronisch und unter Einhaltung der von AIDS LIFE mitgeteilten Termine und Fristen schriftlich zu erfolgen.

Die Bewilligung bzw. die Ablehnung des Ansuchens erfolgt schriftlich und ergeht an den/die BetreiberIn der Einrichtung. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an den/die BetreiberIn. Die für diesen Zweck gewährten Mittel müssen individualisiert und anonymisiert abgerechnet werden.

AIDS LIFE ist jederzeit berechtigt, die Zweck- bzw. Ordnungsmäßigkeit der unterstützten Maßnahme zu prüfen. Personal- und Sachkosten, die den anerkannten Einrichtungen durch das Angebot und die Abwicklung der Direkthilfe entstehen, werden nicht von AIDS LIFE übernommen.

b. Soziale Dienstleistungen

Anerkannte Einrichtungen können bei AIDS LIFE pauschal um eine Unterstützung für soziale Dienstleistungen für durch sie betreute Menschen mit HIV/AIDS in sozialen Notlagen ansuchen. Solche sind zum Beispiel

- Pflegedienstleistungen
- Projekte mit arbeits-/beschäftigungstherapeutischem Hintergrund
- Maßnahmen zur Sicherung/Steigerung des physische, psychischen und sozialen Wohlbefindens
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Das Ansuchen auf Gewährung einer Unterstützung hat unter Verwendung der von AIDS LIFE für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Formulare elektronisch und unter Einhaltung der von AIDS LIFE mitgeteilten Termine und Fristen schriftlich zu erfolgen.

Die Bewilligung bzw. die Ablehnung des Ansuchens erfolgt schriftlich und ergeht an den/die BetreiberIn der Einrichtung. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an den/die BetreiberIn. Die für diesen Zweck gewährten Mittel müssen leistungs- bzw. projektbezogen abgerechnet werden. AIDS LIFE ist jederzeit berechtigt, die Zweck- bzw. Ordnungsmäßigkeit der unterstützten Maßnahme zu prüfen.

c. Internationale Projekte

AIDS LIFE kooperiert mit anderen, internationalen mildtätigen und gemeinnützigen Einrichtungen. Im Rahmen dieser Kooperationen unterstützt AIDS LIFE ausgewählte Projekte der KooperationspartnerInnen.

Eine Unterstützung anderer internationaler Projekte ist ausgeschlossen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Unterstützungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.

Das Vorhaben ist entsprechend dem im Ansuchen dargestellten Ablauf durchzuführen.

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die AntragstellerInnen haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.

Der/Die AntragstellerIn hat AIDS LIFE alle Ereignisse und Umstände über eine Änderung der für die Unterstützung maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen, welche eine Abänderung des Ansuchens, der Zusage bzw. anderer vereinbarter Auflagen/Bedingungen erfordern oder welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen.

Der/Die AntragsstellerIn verpflichtet sich, alle mit der Unterstützung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren nach dem Jahr der Auszahlung des letzten Teilbetrages aufzubewahren. Weitere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt. Aus der ein- oder mehrmaligen Erteilung von Förderungen ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung weiterer Fördermittel abzuleiten.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt – in Abhängigkeit von der Art des durchzuführenden Vorhabens – entweder zu Beginn oder in mehreren Teilbeträgen während der Laufzeit auf das vom/von der AntragstellerIn bekannt gegebene Konto. Die Auszahlungsmodalitäten werden mit der Zusage fixiert.

Die Abrechnung hat in schriftlicher Form elektronisch unter Verwendung der von AIDS LIFE zur Verfügung gestellten Formulare zu erfolgen.

Eine bereits zugesagte Unterstützung kann aus wichtigen Gründen zur Gänze oder teilweise widerrufen werden, wobei sich der/die AntragstellerIn verpflichtet, bereits angewiesene Mittel entsprechend der Richtlinien auf Aufforderung von AIDS LIFE auch zur Gänze binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und der zurückzuerstattende Betrag mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Organe oder Beauftragte von AIDS LIFE über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden
- eine Bedingung für die Unterstützung nicht erfüllt worden ist, insbesondere wenn
- vorgesehene Berichte/Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht wurden;
- vorgesehene Abrechnungen(samt Belegen) nicht vereinbarungsgemäß geführt, bzw. vorgelegt werden;
- erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind,
- der/die AntragstellerIn Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- die Unterstützung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens erheblich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt worden ist;
- über das Vermögen des/der Antragsteller/s/in vor ordnungsgemäßem Abschluss des Projekts ein Konkurs oder ein Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere die Erfüllung des Unterstützungszweckes nicht gesichert erscheint (in diesem Zusammenhang wird auf die insolvenzrechtlichen Bestimmungen verwiesen).

7. Fristen

Anträge sind halbjährlich zu stellen:

Anträge, die bis 31.5. einlangen, werden bis 30.6. entschieden.

Anträge, die bis 30.11. einlangen, werden bis 31.12. entschieden.

Die Abrechnungen sind nach Möglichkeit zeitgleich bzw. möglichst zeitnah mit neuen Anträgen vorzulegen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien.